

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3  $\mathcal{M}$  75  $\mathcal{G}$  bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3  $\mathcal{M}$  im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20  $\mathcal{G}$

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 98.

Danzig, den 9. Dezember.

1893.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Gemäß § 39 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben die Gemeindevorsteher die, nach Maßgabe der Anweisung I des Herrn Ministers des Innern, zur Ausführung der Landgemeindeordnung, vom 7. November 1891, sowie meiner Kreisblattsverfügung vom 5. Dezember 1891 (Kreisblatt pro 1891 No. 101) im Januar 1891 aufgestellten Listen der Gemeindeglieder und sonstigen Stimm- bzw. Wahlberechtigten, und zwar: in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeversammlung besteht, die Liste A und in denjenigen Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, die Listen B und C. fortzuführen und alljährlich im Monat Januar zu berichtigen.

Ferner ist gemäß § 56 der Landgemeindeordnung, die berichtigte Liste A, und in denjenigen Gemeinden, welche eine Gemeindevertretung haben, die Liste C in der Zeit vom 15. bis 30. Januar im Gemeindeamtlokal zur öffentlichen Kenntniz auszulegen und die Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Während der Zeit der Auslegung kann jeder Stimm- bzw. Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben. Ueber die Einsprüche gegen die Liste A beschließt der Gemeindevorsteher; über die Einsprüche gegen die Liste C die Gemeindevertretung.

Der Beschluß des Gemeindevorstehers bezw. der Gemeindevertretung ist Demjenigen, welcher Einspruch erhoben hat, gegen Empfangsbesccheinigung zuzustellen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreis-Ausschusse statt.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher durch den Gemeindevorsteher mitzutheilen.

Indem ich die vorstehenden Bestimmungen hiermit zur Kenntniß bringe, ersuche ich die sämmtlichen Gemeindevorsteher des Kreises, sogleich nach dem 1. Januar fut. mit der Berichtigung der Liste A bezw. der Listen B und C vorzugehen und die Listen A bezw. C bestimmt in der Zeit vom 15. bis 30. Januar fut. nach vorher ergangener Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Bis zum 3. Februar fut. ist mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung anzuzeigen, daß die Berichtigung der gedachten Listen stattgefunden hat und die Auslegung derselben während des vorgeschriebenen Zeitraumes erfolgt ist.

In Betreff der Stimmberechtigung verweise ich auf meine erwähnte Kreisblattsverfügung vom 5. Dezember 1891 und in Betreff der Aufstellung bezw. Berichtigung der Listen B und C (für die Gemeinden, in welchen gewählte Gemeindevertretungen bestehen) auf meine diesbezügliche, an die betreffenden Gemeindevorsteher besonders erlassene Verfügung vom 25. Juli d. J.

Zugleich bemerke ich, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen Gemeindevertretungen bestehen, gemäß § 54 der Landgemeindeordnung, am 1. April 1894 aus jeder Klasse ein Drittel der gewählten Gemeindevorsteher ausscheidet und die Ergänzungswahlen, gemäß § 58 a. a. O. im Monat März nächsten Jahres stattfinden haben. Ueber die Ausloosung der das erste Mal ausscheidenden Gemeindevorsteher, sowie über die Vornahme der Wahlen wird weitere Verfügung rechtzeitig erlassen werden.

Danzig, den 4. Dezember 1893.

D e r L a n d r a t h .

---

2. Es ist von besonderer Wichtigkeit, vollständige Kenntniß über die Zahl der Bissverletzungen von Menschen durch tollwuthranke Thiere und über den Ausgang dieser Verletzungen zu gewinnen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden daher beauftragt, sämmtliche Fälle der in Rede stehenden Art fortan ungesäumt zur Kenntniß der Amtsvorsteher gelangen zu lassen.

Die Herren Amtsvorsteher haben sodann nach Empfang derartiger Anzeigen beziehungsweise nach jeder in ihrem Bezirke vorkommenden Tollwutherscheinung zunächst festzustellen: 1. wieviele Personen verletzt worden sind, 2. an welchen Körperteilen sich die Verletzungen befinden und von welcherlei Thieren sie herrühren, 3. wie die Tollwuth bei den Thieren festgestellt worden ist, 4. welcherlei Behandlung der Gebissenen stattgefunden hat, und 5. welchen Ausgang die Verletzungen genommen haben, beziehungsweise in wie langer Zeit nach dem Biss der Tod der verletzten Personen an Tollwuth (Lyssa) eingetreten ist. Sobald die angestellten Ermitt-

lungen beendigt sind, haben die Herren Amtsvorsteher über jeden Fall unter Verantwortung der vorbezeichneten Punkte sofort und demnächst nach Verlauf von 10 Monaten nach der stattgehabten Verletzung beziehungsweise nach dem etwaigen Tode der gebissenen Person noch besonders hierher zu berichten, oder am Schlusse jedes Kalenderjahres Vacat-Anzeigen zu erstatten.

Danzig, den 5. Dezember 1893.

Der Landrath.

3. Sämmtliche Herren Guts- und Gemeindevorsteher beauftrage ich, mir binnen 14 Tagen eine Nachweisung der aus der Ortschaft im Laufe dieses Jahres ausgewanderten Personen nach folgendem Schema einzureichen.

Danzig, den 4. Dezember 1893.

Der Landrath.

Zahl der ausgewanderten Personen			Familien-zusammen-gehörigkeit		Religionsbekenntniß				Länder, wohin diese Personen aus-gewandert sind.	Bemerkungen über die örtlichen Ursachen und die sonstige Veranlassung der Auswanderung.		
					evang.	kathol.	israe-litisch	sonst. Reliq.				
Aberhaupt	männlich	weiblich	Zahl der Familien	Zahl der ein-zelstehenden Personen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		

4. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstände des Vereins für die Herberge zur Heimath in Marienburg die Erlaubniß erteilt, zur Bestreitung der Einrichtungs- und Ausstattungs-kosten dieser Herberge eine Verloosung von Silber-sachen am 1. März l. Js. zu veranstalten und dazu 10 000 Loose zu 1 *Mk.* jedes Stück auszugeben, sowie diese Loose in der Provinz Westpreußen zu vertreiben.

Danzig, den 6. Dezember 1893.

Der Landrath.

5. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den vom 4.—7. Mai künftigen Jahres in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß erteilt, bei dieser Gelegenheit eine

Öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und Geschirren zc. zu veranstalten und dazu 400 000 Loose zu je 1 *Mk* im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 4. Dezember 1893.

Der Landrath.

6. Die Herren Amtsvorsteher, in deren Bezirk Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungs-gesellschaften wohnen, ersuche ich unter Bezugnahme auf § 13 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 den Bericht darüber, wann eine polizeiliche Revision der Geschäftsführung bei jedem einzelnen dieser Agenten im laufenden Jahre stattgefunden und welches Ergebniß die Revision gehabt hat, mir binnen 8 Tagen zu erstatten.

Danzig, den 4. Dezember 1893.

Der Landrath.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7.

### A u f r u f !

In einer Strasssache soll der Scheerenschleifer Franz Esch aus Emaus bei Danzig als Zeuge vernommen werden.

Derselbe hat sich, soweit hier bekannt, zuletzt in Ansterburg und Wehlau aufgehalten.

Es wird um gefällige Mittheilung des gegenwärtigen Aufenthaltes und der Adresse des Franz Esch zu den Akten V. K. 44/93 ersucht.

Danzig, im Dezember 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

8. In dem am 14. d. Mts. früh 10 Uhr im Gasthose zu Kr. Dabenthal anstehenden Termine kommen

### A. Vom neuen Einschlage:

aus dem Schutzbezirk Dabenthal etwa 50 Stück liefern Bauholz mit 40 fm, 300 rm liefern Aloben und Knüppel,

### B. Vom vorjährigen Einschlage:

aus den Schutzbezirken Rehlfos und Obersommerkau Eichen, Buchen, Birken und liefern Brennholzler

zum Ausgebot.

Stangenwalde, den 5. Dezember 1893.

Der Forstmeister.